



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 45/2022/2023 3. LIGA

13.12.22 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 13.12.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 700,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 200,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.05.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

13.12.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem 1. FC Saarbrücken am 08.10.2022 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 700,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 200,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.05.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Saarbrücken.

Ergänzende Begründung:

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem 1. FC Saarbrücken am 08.10.2022 wurden im Saarbrücker Fanblock pyrotechnische Gegenstände gezündet. Nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial geht der DFB-Kontrollausschuss von mindestens zwei pyrotechnischen Gegenständen aus: Einem blauen Rauchkörper in der 71. Spielminute sowie einer Bengalischen Fackel in der 88. Spielminute.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten



und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 20.12.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –